

Gemeinde Unterhaching

Presseinformation der Straßenverkehrsbehörde

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Bäume und Sträucher (Hecken) nicht so angepflanzt werden dürfen, dass sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Diese Regelung umfasst auch das Überwachsen von Anpflanzungen in den Lichtraum der Straße. Die Beseitigungspflicht liegt hier beim Eigentümer, auch wenn er die Anpflanzung nicht selbst vorgenommen hat.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist es die Aufgabe des Grundstückseigentümers, entsprechende Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass der bestehende Baumbestand bzw. sonstige Anpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Wir bitten Sie, die überwachsenden Pflanzungen vor Einbruch des Winters soweit zurückzuschneiden, dass Verkehrsteilnehmer ungehindert passieren können.

Die Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe muss im Geh-/Radwegbereich mindestens 2,50 m Höhe und im Fahrbahnbereich mindestens 3,80 m Höhe betragen. Die seitliche Begrenzung ist identisch mit der Grundstücksgrenze bzw. Straßenbegrenzungslinie.